

2455 022

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 789/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ester S [REDACTED] (Sm [REDACTED]) geb. Ho [REDACTED],  
[REDACTED] A [REDACTED] Block Nr. [REDACTED], Ku [REDACTED] Sa [REDACTED], H [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,  
Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,  
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,  
Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Sorn, Henkel, Dr. Thumm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 27. September 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r u n d e

Der sachverständig beratene Berufungsrichter führt aus, zwischen den Gesundheitsschäden der Klägerin und der erlittenen Verfolgung bestehe kein ursächlicher Zusammenhang. Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde gelten in erster Linie der Beweiswürdigung des Tatrichters; sie zeigen keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) auf. Fragen der Wechselwirkung von verfolgungsbedingten und nicht verfolgungsbedingten Leiden stellen sich entgegen der Darlegung der Beschwerde nicht, da nach tatrichterlicher Feststellung keine verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden vorliegen.

- 3 -

Auch soweit die Beschwerde rügt, die Klägerin habe zu dem Ergänzungsgutachten des Sachverständigen Prof. Kluge vom 27. August 1973 wegen der Kürze der Zeit bis zum Verhandlungstermin am 13. September 1973 nicht Stellung nehmen können, ist sie unbegründet. Zu dem Hauptgutachten des Prof. Kluge vom 4. Mai 1973 hatten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin bereits mit Schriftsatz vom 26. Juli 1973 Stellung genommen. Das kurze Ergänzungsgutachten vom 27. August 1973, in dem der Sachverständige bei seiner Beurteilung blieb, wurde am 4. September 1973 an sie abgesandt. In der mündlichen Verhandlung am 13. September 1973 hat der Vertreter der Klägerin nicht um Vertagung geboten.

Mal

Portmann

